

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Wasbek**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in seiner aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung Wasbek in ihrer Sitzung am 13.03.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **Abschnitt I - Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Gemeinde Wasbek gelegenen Friedhof Wasbek.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage Abschnitt II).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Gemeinde Wasbek gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.
- (2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzliche Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Entrichtung fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
- (4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in der Gemeinde Wasbek (Friedhofsgebührensatzung) vom 30.03.2016 außer Kraft.



Karl-Heinz Rohloff

Bürgermeister



Wasbek, 13. März 2019

## Abschnitt II - Gebühren für den Friedhof Wasbek

### A Benutzungsgebühren

#### 1. Grabstättengebühren

##### 1.1 Urnenbestattung (für 20 Jahre)

a) Nutzungsrecht für eine Urnenreihengrabstätte	480,00 €
b) Nutzungsrecht für eine anonyme Urnengrabstätte	404,00 €
c) Nutzungsrecht für eine Urnenwahlgrabstätte	404,00 €
d) Nutzungsrecht für das Urnengemeinschaftsgrab "Vier Jahreszeiten" mit gemeinschaftlichem Gedenkstein (Stele) einschl. Namensschild und gärtnerischer Pflege (404 € + 1.250 €)	1.654,00 €

##### 1.2. Sargbestattung (für 25 Jahre)

a) Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte	865,00 €
b) Nutzungsrecht für eine Sargreihengrabstätte (in Rasenlage einschl. Pflege)	1.300,00 €
c) Nutzungsrecht für eine Sargreihengrabstätte (in Rasenlage einschl. Pflege; Sarg bis 1,50 m)	580,00 €

#### 2. Verlängerungsgebühren

a) Verlängerung Nutzungsrecht Urnenbestattung	je Jahr 1/20 der Beträge lt. A 1.1 a) - d)
b) Verlängerung Nutzungsrecht Sargbestattung	je Jahr 1/25 der Beträge lt. A 1.2 a) - c)

#### 3. Bestattungsgebühren

a) Beisetzung einer Urne	96,00 €
b) Sargbestattung (Sarglänge bis 1,50 m)	340,00 €
c) Sargbestattung (Sarglänge über 1,50 m)	600,00 €

#### 4. Umbettungsgebühren

a) Ausgrabung Urne	485,00 €
b) Ausgrabung Sarg	970,00 €

## **5. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Unterhaltungsanteil pro Bestattungsfall

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) Urnenbestattung für 20 Jahre | 490,00 € |
| b) Sargbestattung für 25 Jahre  | 700,00 € |

## **B Verwaltungsgebühren**

### **1. Genehmigungsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Abräumen von Grabstätten je angefangene Stunde | 33,00 € |
| b) Ausstellung oder Umschreibung des Grabbriefes  | 20,00 € |